



GEMEINDE  
DALLENWIL

# **BAU- UND ZONENREGLEMENT DALLENWIL**

vom 22. Mai 2003



---

## **Bau- und Zonenreglement**

vom 23. Mai 2003

---

Die politische Gemeinde Dallenwil

erlässt

gestützt auf Art. 4, Art. 24 und Art. 48 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 24. April 1988 und die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz (Bauverordnung) vom 19. April 1990 für ihr Gemeindegebiet nachstehendes Bau- und Zonenreglement.

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck**

1 Das Bau- und Zonenreglement bezweckt, die Voraussetzungen für eine auf das Gemeinwohl ausgerichtete räumliche Nutzungsordnung zu schaffen.

### **II. PLANUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **1. RICHTPLANUNG**

#### **Art. 2 Richtplan**

1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen kommunalen Richtplan.

## 2. NUTZUNGSPLANUNG

### Art. 3 Zonenplan

1 Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnung innerhalb der Zonen sind die Zonenpläne Siedlung Dallenwil-Dorf (1:2500) und Wirzweli (1:2500) sowie der Zonenplan Landschaft (1:5'000) massgebend. Sie sind Bestandteile dieses Reglementes und können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Die diesem Reglement beigelegten, verkleinerten Zonenpläne dienen der allgemeinen Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

### Art. 4 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird eingeteilt in:

1. Bauzonen:

W4	Viergeschossige Wohnzone
W3	Dreigeschossige Wohnzone
W2A	Zweigeschossige Wohnzone A
W2B	Zweigeschossige Wohnzone B in landschaftlich empfindlicher Lage
D	Dorfzone
GZ A	Gewerbezone A
GZ B	Gewerbezone B
GZ C	Gewerbezone C
WG	Wohn- und Gewerbezone
F2	Zweigeschossige Ferienhauszone Wirzweli
F1	Eingeschossige Ferienhauszone Wirzweli
ÖZ	Zone für öffentliche Zwecke
SF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
GRZ	Grünzone

## 2. Nichtbauzonen:

LW	Landwirtschaftszone
AW	Alpwirtschaftszone
ÜG	Übriges Gebiet
FZ	Freihaltezone

## 3. Schutzzonen:

WS	Sondernutzungszone Wintersport (überlagernd)
NS	Naturschutzzone "kommunal" (überlagernd)
LS	Landschaftsschutzzone "kommunal" (überlagernd)
GFA	Gefahrenzone A (überlagernd)
GFB	Gefahrenzone B (überlagernd)

Der Zonenplan bezeichnet ferner:

S	Zonenteil mit Sondernutzungsplanpflicht
NO	Naturobjekte
KO	Kulturobjekte
L	Gebiete mit spezieller Nachweispflicht bezüglich Lärmschutz geschützte Hecken, Ufergehölze, Baumgruppen, neu zu schaffenden Hecken

## Art. 5 Übersicht über die Grundmasse

Zone	Anz.Vollge- schosse maximal	AZ <sup>A</sup> maximal	Gebäudelänge maximal	Lärmempfind- lichkeitsstufe nach LSV <sup>B</sup>
W4	4	0.60	30 m	II
W3	3	0.50	30 m	II
W2A	2	0.30	25 m	II
W2B	2	0.30	20 m	II
D	3	-	40 m	III
GZ A	-	-	50 m	III
GZ B	2	-	30 m	III
GZ C	-	-	50 m	III
WG	3	0.70	40 m	III
		wobei max. 0.50 für Wohnen		
F2	2	0.25	20 m	II
F1	1	0.25	15 m	II
ÖZ	-	-	-	II / III
SF	-	-	-	III
GRZ	-	-	-	III
LW	-	-	-	III
AW	-	-	-	III
ÜG	-	-	-	III
FZ	-	-	-	III

## Art. 6 Viergeschossige Wohnzone (W4)

1 Ein- und Zweifamilienhäuser sind nicht zulässig.

2 In der viergeschossigen Wohnzone kann der Gemeinderat einen Ausnützungsbonus für die Integration von nicht störenden Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gewähren, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

<sup>A</sup> Ausnützungsziffer

<sup>B</sup> Lärmschutzverordnung

3 Der Bonus beträgt maximal eine Erhöhung der Ausnützungsziffer um 0.2.

4 Im Falle einer gemischten Nutzung gemäss Abs. 2 kann die maximale Gebäudelänge ohne Mehrabstand um 4m verlängert werden, wenn die allgemein gültigen Abstände eingehalten werden.

5 Die Gewerbe-, Dienstleistungs- und Büronutzung muss gegenüber der Wohnnutzung einen separaten Eingang aufweisen.

### **Art. 7 Dreigeschossige Wohnzone (W3)**

1 Ein- oder Zweifamilienhäuser, ausgenommen in Gruppensiedlungen, werden nur in Ausnahmefällen auf isolierten Einzelparzellen bewilligt.

### **Art. 8 Zweigeschossige Wohnzone (W2A)**

1 In der zweigeschossigen Wohnzone W2A sind Ein- oder Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und an geeigneter Hanglage Terrassenhäuser erlaubt.

2 Nicht störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind gestattet, falls sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

### **Art. 9 Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage (W2B)**

1 Nutzung:

Freistehende Wohnbauten; Terrassenhäuser sind nicht zulässig.

2 Grundmasse:

Anstelle eines Dachgeschosses ist das obere Vollgeschoss im Dachstock zu integrieren, wobei der Kniestock maximal 2.10 m betragen darf. In Abweichung von Art. 24 BZR werden angebaute Kleinbauten und Stützmauern mit mehr als 1.5 m Höhe bei der Gebäudelänge mitgerechnet.

### 3 Fassadengestaltung:

Die Fassaden sind zumindest teilweise als Holzkonstruktion oder mit Holz verkleidet auszuführen. Grelle oder ausgefallene Farben, reflektierende Materialien und Kunststoffverkleidungen sind nicht zugelassen. Die Gebäude sind architektonisch gut in die Umgebung einzugliedern.

### 4 Dachgestaltung:

Die Dächer sind bezüglich Firstrichtung, Eindeckungsmaterial und Farbwahl besonders sorgfältig in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern.

### 5 Umgebungsgestaltung:

Steile Böschungen und Stützmauern sind auf das Notwendigste zu beschränken und mit vorwiegend standortheimischer Bepflanzung zu kaschieren.

## **Art. 10 Dorfzone (D)**

### 1 Grundsatz:

Die Dorfzone bezweckt die Erhaltung der dörflichen Strukturen im Ortskern und im Bereich des Chappeldorfes. Insbesondere ist bei Um-, An- und Ersatzbauten die Stellung der Gebäude zueinander zu wahren. Die Bauten sind in Bezug auf Dimensionen, Firstrichtung und Stellung zueinander zu erhalten. Störende Strukturen sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu entfernen.

### 2 Fassadengestaltung:

Generelle oder ausgefallene Farben, reflektierende Materialien oder Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.

### 3 Dachgestaltung:

Die Dächer sind bezüglich Firstrichtung, Eindeckungsmaterial und Farbwahl besonders sorgfältig in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern.

#### 4 Gebäudedimensionierung und Gestaltung:

Der Gemeinderat legt im Rahmen eines Vorentscheides aufgrund eines Vorprojektes in Absprache mit der zuständigen kantonalen Instanz die Gebäudedimension und Gestaltung fest.

### **Art. 11 Zweigeschossige Ferienhauszone Wirzweli (F2)**

1 Freistehende Ferienhäuser; Terrassenhäuser sind nicht zulässig. Ganzjähriges Wohnen ist zulässig.

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen der zweigeschossigen Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage.

### **Art. 12 Eingeschossige Ferienhauszone Wirzweli (F1)**

1 Freistehende Ferienhäuser. Ganzjähriges Wohnen ist zulässig.

2 Für Fassaden-, Dach- und Umgebungsgestaltung gelten die Bestimmungen der zweigeschossigen Wohnzone in empfindlicher Lage.

### **Art. 13 Gewerbezone A (GZ A)**

1 Grundmasse:

Gebäudedimensionen legt der Gemeinderat von Fall zu Fall unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.

2 Gebäudehöhe:

Maximal 10.50 m. Für betriebsbedingte Gebäudeteile (Lifte, Lüftungsanlagen, Filter und ähnliches) kann der Gemeinderat Mehrhöhen gestatten.

### 3 Gestaltung:

Der Gemeinderat legt im Rahmen der Baubewilligung für Bauten, Anlagen, Lager- und Umschlagplätze die erforderlichen Gestaltungsauflagen fest. Gegenüber Wohn- und Landwirtschaftszonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit vorwiegend standortheimischer Bepflanzung anzulegen. Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.

## **Art. 14 Gewerbezone B (GZ B)**

1 Mit Ausnahme der Gebäudehöhe gelten die Bestimmungen der Gewerbezone A.

### 2 Zulässige Fassadenhöhe:

Maximal 6.00 m. Für betriebsbedingte Gebäudeteile (Lifte, Lüftungsanlagen, Filter und ähnliches) kann der Gemeinderat Mehrhöhen gestatten.

## **Art. 15 Gewerbezone C (GZ C)**

1 Mit Ausnahme der Gebäudehöhe gelten die Bestimmungen der Gewerbezone A.

### 2 Gebäudehöhe:

Maximal 12.00 m. Für betriebsbedingte Gebäudeteile (Lifte, Lüftungsanlagen, Filter und ähnliches) kann der Gemeinderat Mehrhöhen gestatten.

## **Art. 16 Wohn- und Gewerbezone (WG)**

1 Maximal mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.

2 Reine Wohnbauten sind nicht zulässig. Der maximale Wohnanteil beträgt 70 % der anrechenbaren Geschossflächen.

## **Art. 17 Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)**

1 Gebäudedimensionen und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat im Einzelfall fest. Er hat dabei die öffentlichen und privaten Interessen an einer schonenden Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung gebührend zu berücksichtigen.

2 Die Nutzweise der einzelnen im Zonenplan bezeichneten Gebiete ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

## **Art. 18 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)**

1 Gebäudedimensionen und Gebäudegestaltung legt der Gemeinderat im Einzelfall fest. Er hat dabei die öffentlichen und privaten Interessen an einer schonenden Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung gebührend zu berücksichtigen.

2 Die Nutzweise der einzelnen im Zonenplan bezeichneten Gebiete ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgelegt.

## **Art. 19 Grünzone (GRZ)**

1 Die Grünzone bezweckt die Freihaltung der exponierten Hanglage im Westen des Dorfes vor Hochbauten aller Art.

## **Art. 20 Landwirtschaftszone (LW)**

1 Es gelten die Bestimmungen des Art. 70 BauG.

## **Art. 21 Alpwirtschaftszone (AW)**

1 Die Alpwirtschaftszone bezweckt die Erhaltung der Alpwirtschaft. Sie umfasst jene Flächen, welche als Sömmerungsweiden, -wiesen oder als Heulanggen bewirtschaftet werden.

2 Die alpwirtschaftliche Nutzung hat entsprechend der unterschiedlichen Höhenlage, Steilheit, Bodenart und Oberflächengestaltung sowie aufgrund der Vegetationszeit und der besonderen klimatischen Bedingungen standort- und sachgerecht zu erfolgen.

3 Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Alpwirtschaft stehen, für die Bewirtschaftung erforderlich und für den Betrieb sinnvoll sind.

4 Bauten und Anlagen haben sich den lokalen landschaftlichen Gegebenheiten unterzuordnen und sind an geschützten, landschaftlich nicht exponierten Lagen anzuordnen. Sie haben sich in Proportionen, Form und Materialwahl unaufdringlich ins Landschaftsbild einzufügen.

5 Die Auflagen der Sömmerungsbeitragsverordnung des Bundes sind einzuhalten.

## **Art. 22 Übriges Gebiet (ÜG)**

1 Die Flächen für welche die Bestimmungen gemäss Art. 72 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 BauG gelten, sind im Zonenplan speziell gekennzeichnet.

## **Art. 23 Freihaltezone (FZ)**

1 Es gelten die Bestimmungen des Art. 74 BauG.

## **Art. 24 Sondernutzungszone Wintersport (WS) (überlagernd)**

1 Die Sondernutzungszone für Wintersport umfasst das Gelände, welches für die Ausübung des Wintersports bestimmt ist. Sie überlagert andere Nutzungszonen sowie den Wald und ergänzt deren Bestimmungen. Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

2 Massnahmen, welche die Ausübung des Wintersports verunmöglichen, sind nicht zulässig.

3 Der Bestand und die angemessene Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

**Art. 25 Naturschutzzone kommunal (NS) (überlagernd)**

- 1 Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung besonders artenreicher, extensiv bewirtschafteter Land- bzw. Alpwirtschaftsflächen.
- 2 Die Naturschutzzone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen. Die Naturschutzzonen sind im Zonenplan nummeriert und im Anhang 8 des BZR aufgelistet.
- 3 Eine extensive land- bzw. alpwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet. Der Gemeinderat legt die zulässige Nutzung für die Flächen in der Naturschutzzone unter Berücksichtigung der topographischen und klimatischen Lage in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder durch Schutzverfügungen fest.
- 4 Landschaftsverändernde Eingriffe, wie die Beseitigung markanter Einzelbäume, Aufforstung, Terrainveränderungen, Entwässerungen sowie die Erstellung neuer Wege und Leitungen sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen zur Abwendung von Gefahren.
- 5 Die Entschädigung für Pflegemassnahmen richtet sich nach den kantonalen Weisungen.

**Art. 26 Landschaftsschutzzone kommunal (LS) (überlagernd)**

- 1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung des Erscheinungsbildes und des Charakters der Landschaft. Sie überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.
- 2 Im Anhang 9 des BZR sind die Besonderheiten der einzelnen Gebiete sowie das jeweilige Schutzziel beschrieben.
- 3 Es dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche dem Schutzziel widersprechen. Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen zur Abwendung von Gefahren. Eine zeitgemässe Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.
- 4 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich den lokalen landschaftlichen Gegebenheiten unterzuordnen und sind an geschützten, landschaftlich nicht exponierten Lagen (z.B. keine Kretenlagen) anzuordnen. Sie haben sich in Proportion, Form und Materialwahl unaufdringlich ins Landschaftsbild einzufügen.

## **Art. 27 Kommunale Kulturobjekte**

- 1 Die im Zonenplan dargestellten und im Anhang 3 dieses Reglements aufgeführten Kulturobjekte von kommunaler Bedeutung sind geschützt. Sie sind zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.
- 2 Alle baulichen Massnahmen, welche die erhaltungswürdige Substanz gefährden, sind untersagt.
- 3 In der näheren Umgebung der Kulturobjekte sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass die Objekte in ihrem Situationswert nicht beeinträchtigt werden.
- 4 Die Gemeinde kann für die Erhaltung der Kulturobjekte Beiträge entrichten.

## **Art. 28 Kommunale Naturobjekte**

- 1 Die im Zonenplan dargestellten und im Anhang 3 dieses Reglements aufgeführten Naturobjekte von kommunaler Bedeutung sind geschützt.
- 2 Massnahmen, welche die Naturobjekte gefährden können, erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates.
- 3 Abgehende Einzelbäume sind zu ersetzen. Der Gemeinderat kann an Massnahmen zur Erhaltung oder zum Ersatz der schützenswerten Einzelbäume Beiträge leisten.
- 4 Die geschützten Trockensteinmauern sind grundsätzlich zu erhalten. Unter Abwägung des ökologischen Nutzens, der Bedeutung für das Landschaftsbild, der Gefährdung Dritter sowie der Kosten für den Unterhalt und die Sanierung kann der Gemeinderat den ganzen oder teilweisen Abbruch einer Trockensteinmauer bewilligen. Der Gemeinderat kann an den Unterhalt und die Sanierung von Trockensteinmauern Beiträge leisten.

## **Art. 29 Baulinie Engelberger-Aa**

- 1 Zwischen der Baulinie und der Engelberger-Aa dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Die Nutzung als Lager- und Abstellflächen sowie für Verkehrsanlagen in der Bauzone sind zulässig.

2 Für bauliche Umgestaltungen innerhalb der Baulinie und tiefe Baugruben, welche den Damm auch ausserhalb der Baulinien beeinflussen (siehe Anhang 4), ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich.

### **Art. 30 NIS-Baulinie**

1 Die NIS-Baulinie soll verhindern, dass der Mensch schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung übermässig ausgesetzt wird.

2 Innerhalb der Baulinie sind in Neubauten keine Räume erlaubt, in denen sich Personen regelmässig für längere Zeit aufhalten.

3 Für Neubauten bzw. wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten innerhalb der Baulinie ist ein Vorentscheid des Gemeinderates einzuholen. Der Gemeinderat holt dazu eine entsprechende Stellungnahme der Leitungsbetreiber ein.

4 Bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen bestehender Bauten entlang von Hochspannungsleitungen, bei denen noch keine NIS-Baulinien ausgeschieden sind, überprüft der Gemeinderat im Einzelfall die Situation und kann nach fachlicher Beurteilung in der Baubewilligung entsprechende Auflagen festlegen.

### **Art. 31 Gefahrenzone A (GFA) (überlagernd)**

1 Die Gefahrenzone A umfasst Gebiete, die wegen Hochwassergefahr nur mit sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Die Gefahrenzone A überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.

2 Umweltgefährdende Stoffe dürfen nur in gesicherten Behältern und Räumen gelagert werden.

3 Geländeänderungen sind so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Einstauflächen entstehen und das Wasser möglichst ungehindert abfliessen kann. Abflusswege Richtung Vorfluter sind zu beachten.

4 Im Zonenteil A1 nach Massgabe des Zonenplans gelten zusätzlich die folgenden speziellen Nutzungsbestimmungen:

- a) Die Gemeinde erstellt für die gefährdeten Gebiete ein Alarm- und Evakuationsdispositiv.
- b) Bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und Wiederaufbauten sind Gebäudeöffnungen so anzulegen, dass sie bei Hochwasser nicht angeströmt werden (z.B. Schwellen bei Tiefgaragen, Höhe der Fensterbrüstungen, erhöhte Lichtschächte etc.). Ist dies unverhältnismässig, so sind gefährdete Türen, Tore, Lichtschächte etc. konstruktiv so zu gestalten, dass sie gegen eindringendes Wasser gesichert sind oder innerhalb nützlicher Frist mit bereitgestellten Materialien gesichert werden können.
- c) Die Gebäude sind zum Schutz vor Unterkolkung ausreichend zu fundieren.
- d) Gebäudedurchdringungen von Leitungen sind dicht auszuführen. Die Kanalisationsanschlüsse sind mit Rückstauklappen zu versehen.
- e) Baubewilligungen für Neu-, Um- und Ersatzbauten dürfen nur erteilt werden, sofern eine Gefahrenbeurteilung durch vom Gemeinderat bezeichnete Fachleute vorliegt, die eine Bewilligung rechtfertigt.

5 Im Zonenteil A2 nach Massgabe des Zonenplans sind Massnahmen zur Abwendung von Hochwasserschäden im Sinne von Abs. 4 lit. b empfohlen.

6 Der Gemeinderat kann aufgrund der lokalen Gefahrensituation weitergehende Nutzungseinschränkungen erlassen. Er kann Ausnahmen von den Bestimmungen in den Abs. 2 bis 5 bewilligen, wenn aufgrund realisierter Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebietes aufheben.

### **Art. 32 Gefahrenzone B (GFB) (überlagernd)**

1 Die Gefahrenzone B umfasst Gebiete, die wegen Lawinen-, Sturz-, Rutsch- und/oder Murgang-Gefahr nicht oder nur mit sichernden Mass-

nahmen überbaut werden dürfen. Die Gefahrenzone B überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.

2 Im Zonenteil B1 nach Massgabe des Zonenplans sind Neu-, Um- und Ersatzbauten sowie Zweckänderungen nur zulässig, wenn dadurch der Kreis der gefährdeten Personen und Tiere nicht wesentlich erweitert wird. Baubewilligungen für Hochbauten sowie für Zweckänderungen dürfen nur erteilt werden, wenn ausreichende Schutzmassnahmen getroffen werden. Die Gemeinde erstellt für die gefährdeten Gebiete ein Alarm- und Evakuationsdispositiv.

3 Im Zonenteil B2 nach Massgabe des Zonenplans dürfen Baubewilligungen für Hochbauten sowie für Zweckänderungen nur erteilt werden, wenn ausreichende Schutzmassnahmen getroffen werden.

4 Vor der Erteilung von Baubewilligungen für Neu-, Um- und Ersatzbauten ist vom Gemeinderat eine Stellungnahme der kant. Fachkommission für Naturgefahren zu den vorgeschlagenen Schutzmassnahmen einzuholen.

5 Der Gemeinderat kann aufgrund der lokalen Gefahrensituation weitergehende Nutzungseinschränkungen erlassen. Er kann Ausnahmen von den Bestimmungen in den Abs. 2 und 3 bewilligen, wenn aufgrund realisierter Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebietes aufheben.

### **Art. 33 Sondernutzungsplanpflicht**

1 In den im Zonenplan bezeichneten Bereichen dürfen Bauprojekte nur bewilligt werden, wenn sie einem genehmigten Gestaltungs- oder Bebauungsplan entsprechen.

### **III. BAUVORSCHRIFTEN**

#### **1. ERSCHLIESSUNG**

##### **Art. 34 Ausfahrten**

1 Ausfahrtsrampen dürfen auf eine Länge von mindestens 5.00 m vom bestehenden oder projektierten Strassen- oder Trottoirrand gemessen, höchstens 5 % Neigung aufweisen. Im übrigen dürfen die maximalen Neigungswerte von 10 % bei Gefälle und 15 % bei Steigung nicht überschritten werden (vergl. Skizze im Anhang 5).

2 Die minimale Beobachtungsdistanz beträgt bei Erschliessungs- und Sammelstrassen 3.00 m, bei Hauptverkehrsstrassen 4.00 m (vergl. Skizze im Anhang 5).

3 Die minimale Sichtweite hat in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit folgende Werte einzuhalten (vergl. Skizze im Anhang 5):

Erschliessungsstrassen:	bei 30 km/h: 20 m
	bei 40 km/h: 30 m
	bei 50 km/h: 45 m
Sammelstrassen:	bei 40 km/h: 35 m
	bei 50 km/h: 55 m

#### **2. GEBÄUDEDIMENSIONEN**

##### **Art. 35 Höhe der Gebäude**

1 Wird die nach dem Bau- und Zonenreglement höchstzulässige Vollgeschosszahl erreicht, so darf die Gesamthöhe des Dach- oder Attikageschosses, gemessen ab Oberkante Dachgeschossboden bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion, maximal 5.00 m betragen. Die Brüstung auf Flachdächern darf 1.00 m nicht übersteigen.

### **Art. 36 Gebäudelänge**

1 Kleinbauten im Sinne von Art. 146 BauG, sowie vollständig unter dem gestalteten Terrain liegende Unterniveaubauten werden nicht zur maximalen Gebäudelänge hinzugerechnet.

## **3. SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES**

### **Art. 37 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes**

1 Bauten sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffe- lung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainverän- derungen, künstlich gestützte Böschungen und Stützmauern auf ein Mini- mum beschränkt bleiben.

### **Art. 38 Dachgestaltung**

1 Form und Neigung von Dächern sind so zu gestalten, dass in den Quar- tieren eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.

2 Aufbauten sind so in der Dachfläche anzuordnen, dass sich ihre höchste Stelle deutlich unter der Firstlinie des Hauptdaches befindet und sich eine ästhetisch befriedigende Gestaltung ergibt.

### **Art. 39 Lagerung von Abbruchautos**

2 Die Lagerung von Abbruchautos ist nur in der Gewerbezone auf entspre- chend ausgerüsteten Plätzen gestattet.

### **Art. 40 Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze**

1 Die im Zonenplan eingetragenen bestehenden Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Ausdehnung und in ihrer Artenvielfalt zu erhalten.

2 Alle Eingriffe, welche eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge hätten, sind zu unterlassen.

3 Der Zonenplan legt innerhalb des Siedlungsgebietes Bereiche fest, in welchen im Rahmen von Bauvorhaben neue Hecken zu schaffen und dauernd zu erhalten sind. Der Gemeinderat legt im Baubewilligungsverfahren innerhalb dieser Bereiche Heckenbreite, Heckendichte und Bepflanzungsart fest. Für die Pflanzung von Ufergehölze im Bereich der Engelberger-Aa bleibt die vorgängige Zustimmung der Baudirektion vorbehalten.

4 Für die Anpflanzung der Hecken sind einheimische und standortgerechte Strauch- und Baumarten zu verwenden. Es ist eine möglichst grosse Vielfalt an Straucharten anzustreben.

5 Höchstens alle fünf Jahre darf ein Abschnitt einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden. Der auf den Stock gesetzte Abschnitt darf einen Drittel des Gesamtbestandes nicht überschreiten. Eingriffe in den Bestand bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Gefällte Bäume sind zu ersetzen.

6 Der Grundeigentümer hat die Objekte fachgerecht zu pflegen.

7 Ab äusserer Begrenzungslinie der Baum- bzw. Buschstöcke sind mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- Hochbauten aller Art	6.00 m
- Abgrabungen gegenüber Bäumen	4.00 m
- Abgrabungen gegenüber Gebüsch	2.00 m
- Aufschüttungen	2.00 m

## **Art. 41 Gewässer**

1 Alle Gewässer im Gemeindegebiet von Dallenwil sind geschützt. Sie sind in ihrem natürlichen Lauf zu belassen. Verboten ist insbesondere die Eindeckung und Begradigung von Fliessgewässern, sowie die naturferne Verbauung.

2 Naturfern verbaute Bach- und Flussläufe sind im Rahmen von Bauvorhaben womöglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.

3 Wo es die Sicherheit erfordert, oder ein übergeordnetes Interesse besteht, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

## **4. SCHUTZ DER GESUNDHEIT**

### **Art. 42 Orientierung von Wohn- und Schlafräumen**

1 Der Bau von Wohnungen, deren Wohn- und Schlafräume ausschliesslich nach Norden orientiert sind, ist unzulässig.

### **Art. 43 Belichtung von Wohn- und Schlafräumen**

1 Vor Fenstern von Wohn- und Schlafräumen ist das Terrain so zu gestalten, dass eine genügende Belichtung gewährleistet werden kann.

2 Bis zu einem horizontalen Fassadenabstand von 0.80 m darf das vorgelegerte Terrain maximal 0.50 m über Oberkante des Geschossbodens liegen. Ab diesem Fassadenabstand sind Böschungen und Mauern zulässig, welche eine Neigungslinie von 45° (alte Teilung) nicht überragen (vergl. Skizze im Anhang 5).

### **Art. 44 Abstellplätze für Kehrrichtgebäude**

1 Bei Neubauten sind auf privatem Grund Abstellplätze für Kehrrichtgebäude zu schaffen, die für die Kehrrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.

2 Containerstandplätze sind gut in die Umgebung einzugliedern.

### **Art. 45 Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder**

1 In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse und leicht zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen und Fahrräder zu erstellen.

## **Art. 46 Spielplätze**

1 Das Benützungsrecht an gemeinsamen, mehreren Grundstücken dienenden Spielplätzen und Freizeitanlagen, ist durch eine Dienstbarkeit zu sichern.

2 Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und Freizeitanlagen im Sinn von Art. 178 BauG so hat der Bauherr pro nicht erstellten m<sup>2</sup> eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 300.-- zu entrichten (indexiert gemäss Luzerner Baukostenindex; Basis 1. Oktober 1990).

## **IV. RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 47 Rechtscharakter**

1 Die Bestimmungen dieses Reglementes sind als öffentliches Recht zwingend und können durch private Vereinbarungen weder abgeändert noch aufgehoben werden.

### **Art. 48 Beschwerderecht**

1 Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat des Kantons Nidwalden Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

2 Die Beschwerde ist beim Regierungsrat schriftlich und begründet einzureichen.

## **V. VOLLZUG, AUFSICHT, STRAFEN**

### **Art. 49 Fachgutachten**

1 Der Gemeinderat ist berechtigt, wichtige Baufragen, grössere Bauvorhaben sowie Gestaltungspläne auf Kosten der Bauherrschaft durch neutrale Fachleute begutachten zu lassen. Die Bauherrschaft ist vor der Auftragserteilung anzuhören.

2 Der Gemeinderat hat bei wichtigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Kommission einzuholen.

3 Bei Fragen des Ortsbildschutzes ist die kantonale Heimatschutzkommission beizuziehen.

## **VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 50 Übergangsrecht**

1 Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Planungs- und Bauvorschriften noch nicht bewilligten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglements zu behandeln.

### **Art. 51 Inkrafttreten**

1 Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 27. März 1992 und seine Nachträge sind aufgehoben.

Dallenwil, 23. Mai 2003

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

*Verena Bürgi-Burri*

Der Gemeindeschreiber:

*Hugo Kayser*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Entscheid Nr. 623 vom 26. August 2003

**ANHANG 1****ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE**

<u>Gebietsbezeichnung</u>	<u>Nutzung</u>	<u>ES</u>
Brandbodenstrasse	Sportplatz	III
Brandboden	Alterssiedlung	II
Städtlistrasse	Dorfplatz	III
Kirchenstrasse	Kirche, Pfarrhaus, Friedhof	II
Kirchenstrasse	Schulanlage, Mehrzweckgebäude	II
Wiesenbergstrasse	Talstation Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli mit Parkplätzen	III
Erlenbann	öffentliche Parkplätze	III
Bahnhofstrasse	Station, LSE, mit Umgelände (gemäss Eisenbahngesetz)	III
Wirzweli	Bergstation Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli	III
Oberau	EWN, Lager- und Vereinslokale, Freizeitanlagen	III

**ANHANG 2****ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN**

<u>Gebietsbezeichnung</u>	<u>Nutzung</u>
Allmendstrasse	Spielplatz
Oberaustrasse	Armbrustschützenstand
Wirzweli	Bergrestaurant, Sommerrodelbahn, Talstation Skilifte, Bergladen, Restaurant Arviblick, Skischulhaus und Umgebung, Spiel- und Sportplatz, Kleintierpark, Dienstwohnung, Pferdestallung und weitere touristischen Infrastrukturanlagen
Eggwald	Talstationen Skilifte und Luftseilbahn Gummen, Kurhaus Wiesenberg, Berg- und Skihaus Gummenmattli, Reservelfläche für Minigolfanlage

## ANHANG 3

### KULTUR- UND NATUROBJEKTE

#### KULTUR- UND NATUROBJEKTE VON NATIONALER ODER KANTONALER BEDEUTUNG (informativer Inhalt):

<u>Nr.</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Pfarrkirche St. Laurentius, Chappeldorf
2	St. Katharinenkapelle mit Umgelände im Städtli
3	Kapelle Wiesenberg
4	Holzwangkapelle
5	Ferienhaus Heinzi
6	Spycher Giessen
7	Spycher Meierhütte
8	Inventarstücke des Gasthauses zum Kreuz
9	Kachelofen im Joppenhaus

#### KULTUROBJEKTE VON KOMMUNALER BEDEUTUNG

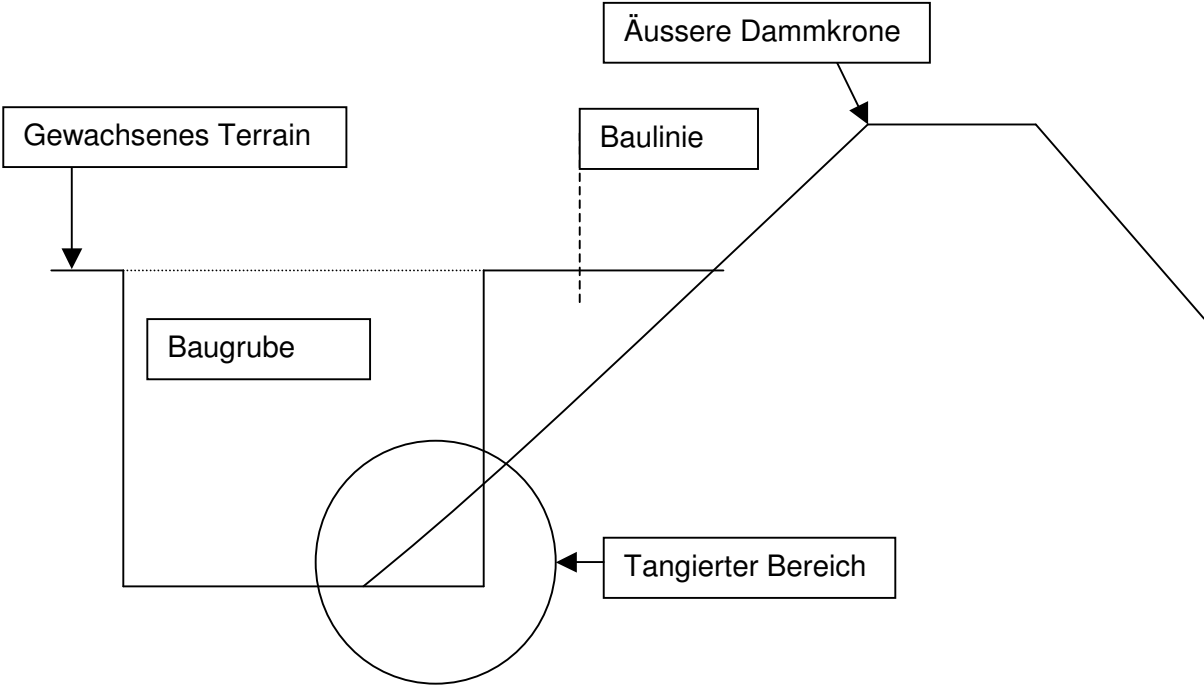
<u>Nr.</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Stefanskapelle an der Strasse von Dallenwil nach Wiesenberg
2	Hundsweg-Kapelle am alten Wanderweg von Riedhostatt nach Wissiflüh
3	Lourdesgrotte bei der Abzweigung Wiesenbergstrasse/Hächlisberg-strasse
4	Schwibogen über die Engelbergeraa bei der alten Kantonsstrasse von Dallenwil Richtung Engelberg
5	Helgenstöckli am Wanderweg zwischen Alpenrösli und Sulzmattli
6	Helgenstöckli bei der Liegenschaft Riedhostatt
7	Helgenstöckli bei der Liegenschaft Ebnet
8	Helgenstöckli bei der Liegenschaft Hurschli
9	Helgenstöckli Wiesenbergstrasse 10
10	Kreuz auf Wissiflüh
11	Feldkreuz Feld
12	Feldkreuz Feldegg
13	Feldkreuz Feldheim
14	Feldkreuz Oberau

## NATUROBJEKTE VON KOMMUNALER BEDEUTUNG

<u>Nr.</u>	<u>Beschreibung</u>
N0 1	Bergahornreihe (14 Bäume) entlang der Strasse im Stanglisbühl
N0 2	Bergahorn Wiesenberg
N0 3	Bergahorn Wiesenberg
N0 4	2 Linden beim Schulhaus Dallenwil
N0 5	Trockensteinmauer entlang der Oberaustasse
N0 6	Trockensteinmauer entlang der Oberaustasse
N0 7	Trockensteinmauer entlang der Oberaustasse
N0 8	Trockensteinmauer entlang der Wiesenbergstrasse beim Unterhuis
N0 9	alte Eiche beim Wohnhaus Bergruh

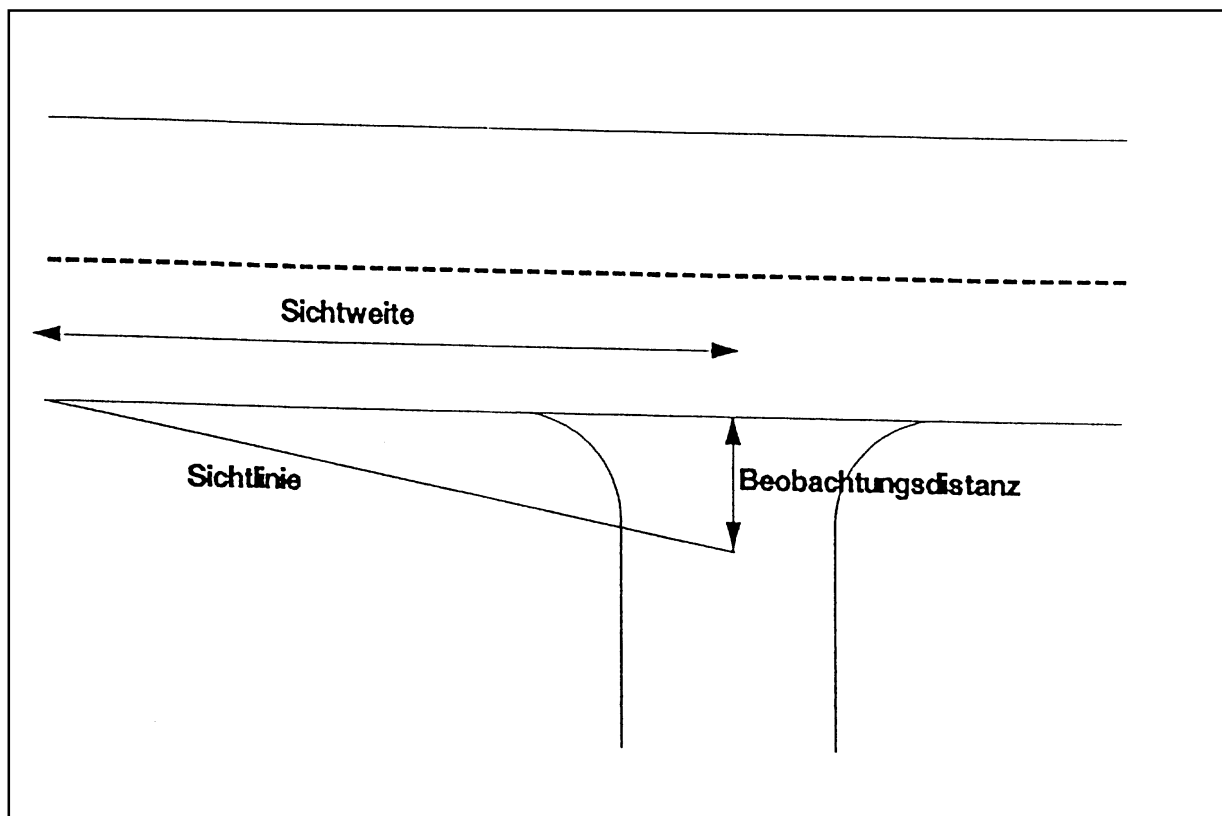
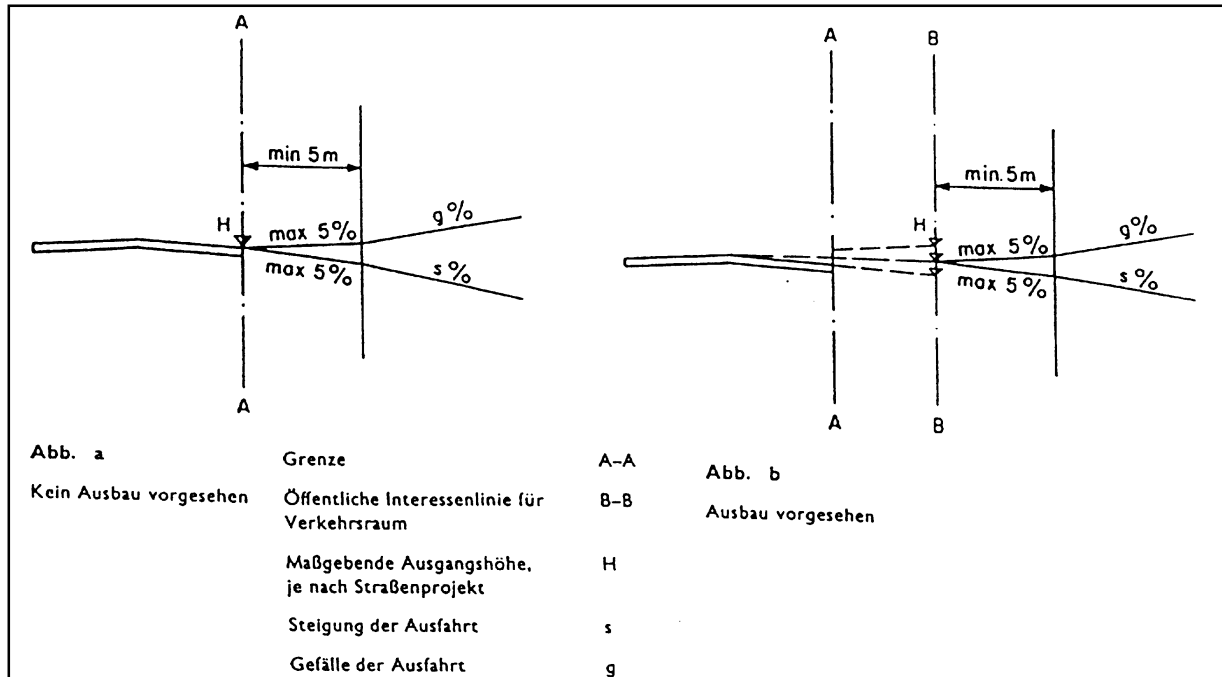
**ANHANG 4**

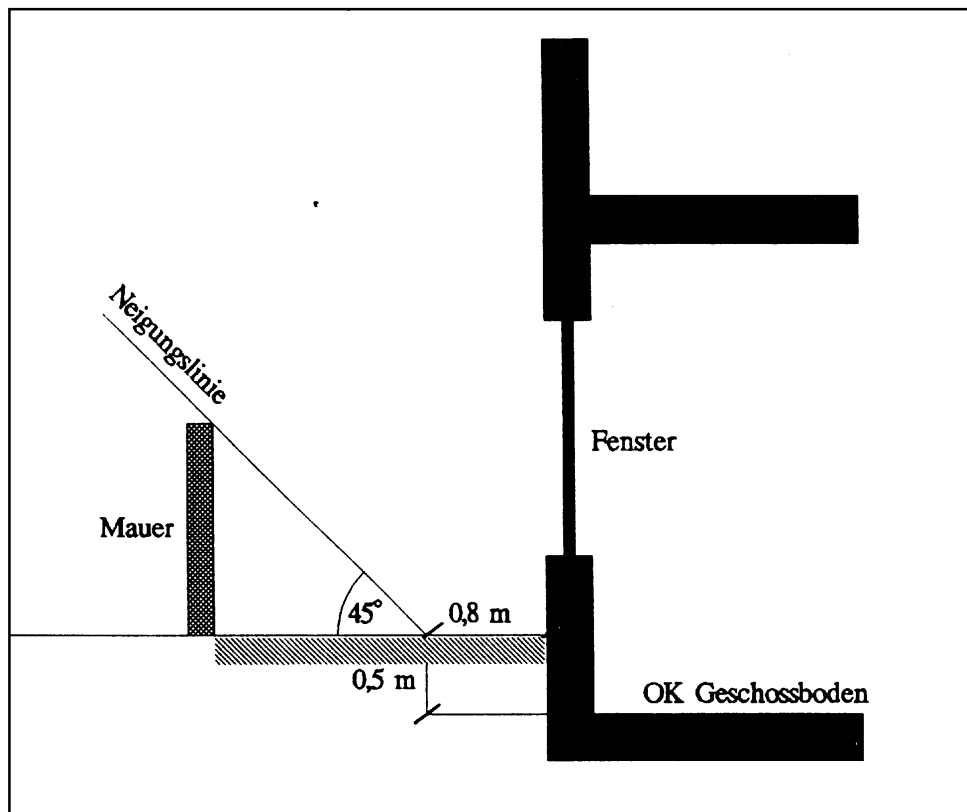
**Skizze zu Art. 29 Baulinie Engelberger-Aa**



## ANHANG 5

### Skizze zu Art. 34 Ausfahrten



**ANHANG 6****Skizze zu Art. 42 Belichtung von Wohn- und Schlafräumen**

## ANHANG 7

### FLACHMOORE UND TROCKENSTANDORTE VON NATIONALER UND KANTONALER BEDEUTUNG (informativer Inhalt)

#### Flachmoore

<u>Plan-Nr.</u>	<u>Flurname</u>
K1	Litzli
K2	Eggwaldried
K3	Vorderegg
K4	Dürrenboden
K5	Rickenbachli
K6	Bleikiried
K7	Höll
K8	Bielti

#### Trockenstandorte

<u>Plan-Nr.</u>	<u>Flurname</u>
K9	Stanserhorn
K10	Arvigrat
K11	Bord

**ANHANG 8****KOMMUNALE NATURSCHUTZZONEN**

Nr.	Flurname	Biotoptyp	Grundeigentümer	Fläche in a
NS1	Brand	Halbtrockenrasen	Uertekorporation Dallenwil	26.4
NS2	Brand	Halbtrockenrasen	Uertekorporation Dallenwil	15.6
NS3	Brand	Halbtrockenrasen	Uertekorporation Dallenwil	44.2
NS4	Acher	Halbtrockenrasen	Albert Gut	11.5
NS5	Bord	Halbtrockenrasen	Albert Gut	19.4
NS6	Bord	Halbtrockenrasen	Albert Gut	31.3
NS7	Blätz	Halbtrockenrasen	Paul Schuler	48.9
NS8	Hinter Hegen	Flachmoor	Uertekorporation Dallenwil	59.2
NS9	Unter Schwändli	Flachmoor	Karl Niederberger - Waser	21.9
NS10	Vorder Wissifluh	Flachmoor	Alfred Arnold	29.7
NS11	Vorder Wissifluh	Flachmoor	Alfred Arnold; Walter Durrer	70.8
NS12	Hinter Wissifluh	Halbtrockenrasen	Ueli Durrer	17.1
NS13	Hinter Wissifluh	Halbtrockenrasen	Ueli Durrer	85.5
NS13	Hinter Wissifluh	Halbtrockenrasen	Ueli Durrer	5.2
Total Fläche				486.7

## ANHANG 9

### KOMMUNALE LANDSCHAFTSSCHUTZZONEN

Nr.	Flurname	Besonderheiten	Schutzziel
L1	Südflanke Stan- serhorn	Traditionelle Bewirtschaftung Sehr seltener Landschaftstyp Strukturvielfalt Wald-Freiland-Verteilung	Erhalten der traditionellen Be- wirtschaftung Erhalten der kleinräumigen Kammerung der Landschaft
L2	Rübistalden- Riedboden	Abwechslungsreiches Kleinrelief Strukturvielfalt Übergang Wald-Freiland	Erhalten der charakteristi- schen Eigenarten
L3	Wissifühli- Heurietli	Feincoupiertes Gelände Strukturvielfalt Naturnahe Kulturlandschaft	Erhalten der naturnahen Strukturen

## ANHANG 10

### Genehmigte Gestaltungspläne

- Filzeggli
- Steini
- Hurschli
- Sunnähof

## ANHANG 11

### VORBEHALTE BETREFFEND LÄRMSCHUTZ

Die im Zonenplan mit **L** bezeichneten, nach Inkraftsetzung der Lärm-schutzverordnung eingezonten und/oder erschlossenen Gebiete gelten als lärm-belastet im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung. Spätestens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens bzw. der einzelnen Baubewilli-gungsverfahren ist schlüssig aufzuzeigen, dass der Planungswert (basie-rend auf den Lärmverhältnissen bei der Einzonung) eingehalten werden kann.

Von Seiten des Grundeigentümers und möglicher Bauinteressenten ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Einhaltung des Planungswertes unter Um-ständen sehr weitreichende, immissionsseitige Massnahmen gestalteri-scher und/oder baulicher Art notwendig macht.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck	1
<b>II. PLANUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>1</b>
<b>1. Richtplanung</b>	<b>1</b>
Art. 2 Richtplan	1
<b>2. Nutzungsplanung</b>	<b>2</b>
Art. 3 Zonenplan	2
Art. 4 Zoneneinteilung	2
Art. 5 Übersicht über die Grundmasse	4
Art. 6 Viergeschossige Wohnzone W4	4
Art. 7 Dreigeschossige Wohnzone W3	5
Art. 8 Zweigeschossige Wohnzone W2A	5
Art. 9 Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2B	5
Art. 10 Dorfzone D	6
Art. 11 Zweigeschossige Ferienhauszone Wirzweli F2	7
Art. 12 Eingeschossige Ferienhauszone Wirzweli F1	7
Art. 13 Gewerbezone A (GA)	7
Art. 14 Gewerbezone B (GB)	8
Art. 15 Gewerbezone C (GC)	8
Art. 16 Sondernutzungszone Wohnen und Gewerbe SWG	8
Art. 17 Zone für öffentliche Zwecke ÖZ	9
Art. 18 Zone für Sport- und Freizeitanlagen SF	9
Art. 19 Grünzone GR	9
Art. 20 Landwirtschaftszone	9
Art. 21 Alpwirtschaftszone	9
Art. 22 Übriges Gebiet	10
Art. 23 Freihaltezone	10
Art. 24 Sondernutzungszone Wintersport WS	10
Art. 25 Naturschutzzone kommunal	11
Art. 26 Landschaftsschutzzone kommunal	11
Art. 27 Kommunale Kulturobjekte	12
Art. 28 Kommunale Naturobjekte	12
Art. 29 Baulinie Engelbergeraa	13

Art. 30	NIS-Baulinie	13
Art. 31	Gefahrenzone A GFA	14
Art. 32	Gefahrenzone B GFB	15
Art. 33	Sondernutzungsplanpflicht	16
<b>III.</b>	<b>BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>16</b>
<b>1.</b>	<b>Erschliessung</b>	<b>16</b>
Art. 34	Ausfahrten	16
<b>2.</b>	<b>Gebäudedimensionen</b>	<b>17</b>
Art. 35	Höhe der Gebäude	17
Art. 36	Gebäuelänge	17
<b>3.</b>	<b>Schutz des Orts- und Landschaftsbildes</b>	<b>17</b>
Art. 37	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	17
Art. 38	Dachgestaltung	17
Art. 39	Ablagerungen und Deponien	18
Art. 40	Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze	18
Art. 41	Gewässer	19
<b>4.</b>	<b>Schutz der Gesundheit</b>	<b>19</b>
Art. 42	Orientierung von Wohn- und Schlafräumen	19
Art. 43	Belichtung von Wohn- und Schlafräumen	19
Art. 44	Abstellplätze für Kehrrichtgebände	20
Art. 45	Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder	20
Art. 46	Spielplätze	21
<b>IV.</b>	<b>RECHTSSCHUTZ</b>	<b>21</b>
Art. 47	Rechtscharakter	21
Art. 48	Beschwerderecht	21
<b>V.</b>	<b>VOLLZUG, AUFSICHT, STRAFEN</b>	<b>21</b>
Art. 49	Fachgutachten	21

<b>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>22</b>
Art. 50 Übergangsrecht	22
Art. 51 Inkrafttreten	22
<b>ANHANG 1</b>	<b>23</b>
ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE	
<b>ANHANG 2</b>	<b>23</b>
ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN	
<b>ANHANG 3</b>	<b>24</b>
KULTUR- UND NATUROBJEKTE	
<b>ANHANG 4</b>	<b>26</b>
Skizze zu Art. 29 Baulinie Engelberger-Aa	
<b>ANHANG 5</b>	<b>27</b>
Skizze zu Art. 33 Ausfahren	
<b>ANHANG 6</b>	<b>28</b>
Skizze zu Art. 42 Belichtung von Wohn- und Schlafräumen	
<b>ANHANG 7</b>	<b>29</b>
FLACHMOORE UND TROCKENSTANDORTE VON NATIONALER UND KANTONALER BEDEUTUNG	
<b>ANHANG 8</b>	<b>30</b>
KOMMUNALE NATURSCHUTZZONEN	
<b>ANHANG 9</b>	<b>31</b>
KOMMUNALE LANDSCHAFTSSCHUTZZONEN	
<b>ANHANG 10</b>	<b>31</b>
GESTALTUNGSPLÄNE	
<b>ANHANG 11</b>	<b>32</b>
VORBEHALTE BETREFFEND LÄRMSCHUTZ	

## Änderungen Bau- und Zonenreglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeindever- sammlung	Genehmigung Regierungsrat
Erlass		22.05.2003	Nr. 623 vom 26.08.2003

## Änderungen Zonenplan Siedlung

Änderung	Beschluss Gemeindever- sammlung	Genehmigung Regierungsrat
Erlass	27.03.1992	Nr 1077 vom 12.10. 92
Zonenplanänderung "Schlüsselrain" - Reduktion Bauzonenfläche - Festlegung Waldbaulinie - Verzicht auf Gestaltungsplanpflicht	15.05.1998	Nr. 588 vom 09.06.1998
Zonenplanänderung "Giessenallmend" - Umzonung (Ein- und Auszonung) - Festlegung einer Baulinie	20.11.1998	Nr. 1197 vom 22.12.1998
Zonenplanänderung "Landschaft" - Gefahrenzone Steinibach entfällt	18.05.2001	Nr. 720 vom 11.09.2001
Teilrevision Zonenplan "Siedlung"	22.06.2003	Nr. 623 vom 26.08.2003
Aufhebung Gestaltungsplanpflicht "Hintergraben"	14.05.2004	Nr. 534 vom 29.06.2004

## Änderungen Zonenplan Landschaft

Änderung	Beschluss Gemeindever- sammlung	Genehmigung Regierungsrat
Erlass	18.05.2001	Nr. 720 vom 11.09.2001

## Änderungen Verkehrsrichtplan Dallenwil-Dorf

Änderung	Beschluss Gemeindever- sammlung	Genehmigung Regierungsrat
Erlass	27.03.1992	Nr. 1077 vom 12.10.92
Zonenplanänderung "Schlüsselrain" – Erschliessung der Parz. Nr. 356 und 663 neu über Parz. 314, 357 und 360	15. 05.1998	Nr. 588 vom 09.06.1998
Zonenplanänderung "Giessenallmend" – Änderung Erschliessung im Bereich Parz. 301 und 662	20.11.1998	Nr. 1197 vom 22.12.1998
Teilrevision Verkehrsrichtplan - Erschliessung Gumli - Erschliessung Sägereiareal	22.05.2003	Nr. 623 vom 26.08.2003

## Änderungen Verkehrsrichtplan Fusswegplan Wirzweli

Änderung	Beschluss Gemeindever- sammlung	Genehmigung Regierungsrat
Erlass	27.03.1992	Nr. 1077 vom 12.10.92

